

Grundlagen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit

Musterlösung zur 1. Übung vom 26.04.2021:
Einführung in den Datenschutz
& Pandemie (1)

1.1 Grundsätze

Aufgabe:

- Welche Grundsätze sind bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach der EU-DSGVO zu beachten? In welcher Höhe kann ein Bußgeld verhängt werden, wenn gegen diese Grundsätze verstoßen wird?

1.1 Grundsätze (1)

Art. 5 EU-DSGVO legt folgende Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten fest:

1. Grundsatz der Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz

- Verarbeitung muss rechtmäßig sein (näher ausgeführt in Art. 6 EU-DSGVO)
- Verarbeitung muss nach Treu und Glauben erfolgen (= gemäß gegenseitiger Erwartungshaltung)
- Verarbeitung muss für die betroffene Person transparent sein (näher ausgeführt in Art. 12 – 15 EU-DSGVO)

2. Grundsatz der Zweckbindung

- Zwecke müssen festgelegt, eindeutig und legitim sein
- die Verarbeitung muss mit diesen Zwecken vereinbar sein
- Privileg für Archivzwecke, für wissenschaftliche / historische Forschungszwecke und für statistische Zwecke

1.1 Grundsätze (2)

Art. 5 EU-DSGVO legt folgende Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten fest:

3. Grundsatz der Datenminimierung

- Personenbezogene Daten müssen für den Zweck angemessen sein
(=> Verhältnismäßigkeit für verfolgten Zweck)
- Personenbezogene Daten müssen für den Zweck erheblich sein
(=> Eignung für verfolgten Zweck)
- Personenbezogene Daten müssen auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein
(=> Erforderlichkeit für verfolgten Zweck)

4. Grundsatz der Richtigkeit

- Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig sein
- Personenbezogene Daten müssen auf aktuellem Stand sein
- Personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, müssen unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden

1.1 Grundsätze (3)

Art. 5 EU-DSGVO legt folgende Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten fest:

5. Grundsatz der Speicherbegrenzung

- Personenbezogene Daten müssen in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist (näher ausgeführt in Art. 11 EU-DSGVO)
- Längere Speicherung zulässig für Archivzwecke, für wissenschaftliche / historische Forschungszwecke und für statistische Zwecke, soweit geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen durchgeführt werden

6. Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit

- Gewährleistung der angemessenen Sicherheit personenbezogener Daten
- Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung
- Schutz vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung

1.1 Grundsätze (4)

Art. 5 EU-DSGVO legt folgende Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten fest:

7. Grundsatz der Rechenschaftspflicht

- Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der vorgenannten sechs Grundsätze verantwortlich
- Der Verantwortliche muss dessen Einhaltung nachweisen können

Nach Art. 83 Abs. 5 lit. a EU-DSGVO können bei Verstöße gegen diese Grundsätze Geldbußen von bis zu 20 Mio. € oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt werden

1.2 Gesundheitsdatenverarbeitung

Aufgabe:

- Welche besonderen Rechtsvorschriften zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten weist die EU-DSGVO auf?

1.2 Gesundheitsdatenverarbeitung (1)

- **Gesundheitsdaten** sind nach Art. 4 Nr. 15 EU-DSGVO personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen
- Gesundheitsdaten zählen zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 EU-DSGVO
- Ein Verbot zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten besteht nach Art. 9 Abs. 2 EU-DSGVO nicht, wenn
 - a) die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat [Regelfall, soweit es sich nicht um medizinische Versorgung handelt]
 - b) die Verarbeitung nach Arbeitsrecht bzw. dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich ist [z.B. AU-Bescheinigung]
 - c) die Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich ist und die betroffene Person aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben

1.2 Gesundheitsdatenverarbeitung (2)

- Ein Verbot zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten besteht nach Art. 9 Abs. 2 EU-DSGVO nicht, wenn
 - d) die Verarbeitung auf der Grundlage geeigneter Garantien eines sog. Tendenzbetriebs erfolgt und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden
 - e) die Verarbeitung sich auf personenbezogene Daten bezieht, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat [muss beweisbar sein!]
 - f) die Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich ist
 - g) die Verarbeitung aufgrund spezifischen Rechts erforderlich ist und dabei der Wesensgehalt des Datenschutzrechts gewahrt wird und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vorgesehen sind

1.2 Gesundheitsdatenverarbeitung (3)

- Ein Verbot zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten besteht nach Art. 9 Abs. 2 EU-DSGVO nicht, wenn
 - h) die Verarbeitung erforderlich ist
 - zur Gesundheitsvorsorge oder Arbeitsmedizin [Impfen d. Betriebsarzt],
 - für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten,
 - für die medizinische Diagnostik,
 - für die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich
 - oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich nach geltendem Recht
 - i) die Verarbeitung im Bereich der öffentlichen Gesundheit nach geltendem Recht unter Wahrung des Berufsgeheimnisses erforderlich ist, wie
 - dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder
 - zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung, bei Arzneimitteln sowie Medizinprodukten

1.2 Gesundheitsdatenverarbeitung (4)

- Ein Verbot zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten besteht nach Art. 9 Abs. 2 EU-DSGVO nicht, wenn
 - j) die Verarbeitung nach geltendem Recht erforderlich ist für Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke
- Die Verarbeitung nach Art. 9 Abs. 2 lit. h EU-DSGVO setzt nach Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO voraus, dass diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal dem Berufsgeheimnis unterliegt (= ärztliche Schweigepflicht bzw. Betriebssanitäter)
- Bei einer Zweckänderung von Gesundheitsdaten ist dem Umstand, dass es sich um Gesundheitsdaten handelt, besonders Rechnung zu tragen (Art. 6 Abs. 4 lit. c EU-DSGVO)
- Basiert die Verarbeitung auf der Einwilligung der betroffenen Person nach Art. 9 Abs. 2 lit. a EU-DSGVO, muss der Verantwortliche zum Zeitpunkt der Erhebung der Gesundheitsdaten auf das Widerrufsrecht nach Art. 13 Abs. 2 lit. c EU-DSGVO bzw. innerhalb eines Monats nach Art. 14 Abs. 2 lit. d EU-DSGVO bei Erhebung an anderer Stelle hinweisen

1.2 Gesundheitsdatenverarbeitung (5)

- Ein Recht auf Löschung besteht nach Art. 17 Abs. 3 lit. c EU-DSGVO nicht, wenn die Verarbeitung von Gesundheitsdaten erforderlich ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit [z.B. Pandemie!] nach Art. 9 Abs. 2 lit. h und i sowie Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO
- Basiert die Verarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung nach Art. 9 Abs. 1 lit. a EU-DSGVO, hat die betroffene Person das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 Abs. 1 lit. a EU-DSGVO
- Automatisierte Entscheidungen nach Art. 22 Abs. 2 EU-DSGVO, insbesondere für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen sowie mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person, dürfen nach Art. 22 Abs. 4 EU-DSGVO nicht auf Gesundheitsdaten beruhen, sofern die Verarbeitung nicht auf Art. 9 Abs. 2 lit. a (Einwilligung) oder g (Bereichsrecht) beruht und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden
- Bei einer umfangreichen Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist nach Art. 35 Abs. 3 lit. b EU-DSGVO eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen

1.2 Gesundheitsdatenverarbeitung (6)

- Wenn die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung von Gesundheitsdaten besteht, ist nach Art. 37 Abs. 1 lit. c EU-DSGVO ein Datenschutzbeauftragter zu benennen
- Verstöße gegen Art. 9 EU-DSGVO können nach Art. 83 Abs. 5 lit. a EU-DSGVO zu einem Bußgeld in Höhe von 20 Mio. EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres führen

1.3 Betroffenenrechte

Aufgabe:

- Welche Rechte haben betroffene Personen nach der EU-DSGVO?

1.3 Betroffenenrechte (1)

Die betroffene Person hat folgende Rechte:

- **Recht auf transparente Information** nach Art. 12 EU-DSGVO
 - in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form
 - in einer klaren und einfachen Sprache
 - unentgeltlich, soweit nicht offenkundig unbegründet oder exzessiv genutzt
 - Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den Art. 15 – 22 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber i.d.R. innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung oder unterrichtet die betroffene Person über eine aufgrund der Komplexität bzw. der Anzahl von Anträgen benötigten Fristverlängerung => Bei Verzögerung ist die betroffene Person auf die Möglichkeit hinzuweisen, Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einlegen zu können

1.3 Betroffenenrechte (2)

Die betroffene Person hat folgende Rechte:

- **Recht auf Information** bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 EU-DSGVO
 - Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen
 - Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
 - Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen
 - die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung
 - berechnigte Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten nach Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DSGVO verfolgt werden
 - gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
 - gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln und die hierfür bestehende Garantie
 - die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

1.3 Betroffenenrechte (3)

Die betroffene Person hat folgende Rechte:

- **Recht auf Information** bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 EU-DSGVO (1. Fortsetzung)
 - das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit
 - das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird, soweit die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-DSGVO oder Art. 9 Abs. 2 lit. a EU-DSGVO beruht
 - das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde
 - ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte

1.3 Betroffenenrechte (4)

Die betroffene Person hat folgende Rechte:

- **Recht auf Information** bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 EU-DSGVO (2. Fortsetzung)
 - das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 EU-DSGVO und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person
 - Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung

1.3 Betroffenenrechte (5)

Die betroffene Person hat folgende Rechte:

- **Recht auf Information** zur Erhebung personenbezogener Daten, die nicht beim Betroffenen erfolgt, nach Art. 14 EU-DSGVO
 - Analog zu Art. 13 EU-DSGVO, aber ohne die Information darüber, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist
 - Zusätzlich die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden, wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DSGVO beruht
 - Zusätzlich aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen
 - Die Informationen sind spätestens innerhalb eines Monats bzw. zum Zeitpunkt der Offenlegung an einen anderen Empfänger zu erteilen
 - Die Information kann unterbleiben, wenn die betroffene Person bereits über die entsprechenden Informationen verfügt, sich die Erteilung dieser Informationen als unmöglich erweist bzw. einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder die Erlangung bzw. Offenlegung gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist oder auf einem Berufsgeheimnis basiert

1.3 Betroffenenrechte (6)

Die betroffene Person hat folgende Rechte:

- **Recht auf Auskunft** nach Art. 15 EU-DSGVO
 - Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, und falls dies der Fall ist:
 - die Verarbeitungszwecke
 - die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden
 - die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen
 - falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
 - das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung

1.3 Betroffenenrechte (7)

Die betroffene Person hat folgende Rechte:

- **Recht auf Auskunft** nach Art. 15 EU-DSGVO (Fortsetzung)
 - das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde
 - wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten
 - das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 EU-DSGVO und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person
 - Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Art. 46 EU-DSGVO im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden
 - Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung

1.3 Betroffenenrechte (8)

Die betroffene Person hat folgende Rechte:

- **Recht auf Berichtigung** nach Art. 16 EU-DSGVO
 - Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen
 - Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten — auch mittels einer ergänzenden Erklärung — zu verlangen
- **Recht auf Löschung** („Recht auf Vergessenwerden“) nach Art. 17 EU-DSGVO
 - Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern
 - die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind

1.3 Betroffenenrechte (9)

Die betroffene Person hat folgende Rechte:

- **Recht auf Löschung** („Recht auf Vergessenwerden“) nach Art. 17 EU-DSGVO (1. Fortsetzung)
 - Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern
 - die betroffene Person ihre Einwilligung widerrufen hat
 - die betroffene Person gemäß Art. 21 Abs. 1 EU-DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat
 - die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden
 - die Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, dem der Verantwortliche unterliegt
 - die personenbezogenen Daten in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft für Kinder gemäß Art. 8 Abs. 1 EU-DSGVO erhoben wurden

1.3 Betroffenenrechte (10)

Die betroffene Person hat folgende Rechte:

- **Recht auf Löschung** („Recht auf Vergessenwerden“) nach Art. 17 EU-DSGVO (2. Fortsetzung)
 - Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat
 - Eine Löschung ist nicht erforderlich, wenn die Verarbeitung erfolgt
 - zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information
 - zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung
 - aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. h und i EU-DSGVO sowie Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO
 - für Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke
 - zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

1.3 Betroffenenrechte (11)

Die betroffene Person hat folgende Rechte:

- **Recht auf Einschränkung** der Verarbeitung nach Art. 18 EU-DSGVO
 - Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn
 - die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird für die Dauer der Überprüfung
 - die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt
 - der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt
 - die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Art. 21 Abs. 1 EU-DSGVO eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen
 - Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung erwirkt hat, wird von dem Verantwortlichen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird

1.3 Betroffenenrechte (12)

Die betroffene Person hat folgende Rechte:

- **Recht auf Mitteilung** über Berichtigung, Löschung oder Einschränkungen nach Art. 19 EU-DSGVO
 - Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogenen Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden
 - Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt
- **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 EU-DSGVO
 - Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten
 - Die betroffene Person hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln

1.3 Betroffenenrechte (13)

Die betroffene Person hat folgende Rechte:

- **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 EU-DSGVO (Forts)
 - Die betroffene Person hat das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist
 - Das Recht auf Datenübertragbarkeit darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen
- **Recht auf Widerspruch** nach Art. 21 EU-DSGVO
 - Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f EU-DSGVO erfolgt sowie bei Profiling, Widerspruch einzulegen
 - Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

1.3 Betroffenenrechte (14)

Die betroffene Person hat folgende Rechte:

- **Recht auf Widerspruch** nach Art. 21 EU-DSGVO (Fortsetzung)
 - Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für Profiling, soweit dies mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht
 - Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet
 - Die betroffene Person muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr ausdrücklich auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen werden; dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen
 - Auch in den privilegierten Fällen darf infolge der besonderen Situation der betroffenen Person ein Widerspruch eingelegt werden, soweit die Verarbeitung nicht zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist

1.3 Betroffenenrechte (15)

Die betroffene Person hat folgende Rechte:

- **Recht auf Nichtausschließlichkeit automatisierter Entscheidung** nach Art. 22 EU-DSGVO
 - Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung — einschließlich Profiling — beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, sofern die Entscheidung nicht
 - für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist
 - aufgrund von Rechtsvorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten
 - mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt
 - Bei Vertrag oder Einwilligung trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren (=> Prüfung durch natürliche Person)

1.4 Infektionsschutz

Aufgabe:

- Welche Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind im Infektionsschutzgesetz geregelt?

[Anmerkung: Bezug aktuelle Pandemie]

1.4 Infektionsschutz (1)

- Nach § 2 Nr. 16 IfSG sind personenbezogene Angaben: Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person sowie, soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.
- Nach § 4 Abs. 1 IfSG darf das Robert Koch-Institut zur Erfüllung vorgeschriebener Amtshilfe und nach § 4 Abs. 3 IfSG im Rahmen seiner Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten, soweit es zur Abwendung von Gefahren von Dritten und zum Schutz von unmittelbar Betroffenen im Rahmen der frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten, der Unterstützung bei der Ausbruchsuntersuchung und -bekämpfung, der Kontaktpersonennachverfolgung oder der medizinischen Evakuierung von Erkrankten und Ansteckungsverdächtigen erforderlich ist.

1.4 Infektionsschutz (2)

- Bei einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite sind nach § 12 Abs. 1 IfSG personenbezogene Angaben unverzüglich dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.
- Nach § 13 Abs. 2 IfSG sind personenbezogene Daten, die bereits bei der Vorsorge oder Versorgung erhoben wurden, zu anonymisieren.
- Darüber hinaus bestehen diverse Meldepflichten an das Robert Koch-Institut für bestimmte Einrichtungen (nach § 20 Abs. 9 – 11 IfSG im Rahmen von Schutzimpfungen).
- Angaben über festgestellte Impfreaktionen sind nach § 11 Abs. 4 IfSG an das Paul-Ehrlich-Institut zu übermitteln und dort zu pseudonymisieren (Geburtsdatum, Geschlecht sowie der erste Buchstabe des ersten Vornamens und der erste Buchstabe des ersten Nachnamens).
- Besteht der Verdacht, dass ein Arzneimittel Quelle einer Infektion ist, sind entsprechende Daten an das Paul-Ehrlich-Institut bzw. Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte vom Gesundheitsamt nach § 27 Abs. 5 IfSG zu übermitteln und dort analog zu pseudonymisieren.

1.4 Infektionsschutz (3)

- Soweit es zur Verhütung von Infektionen im Sinne von § 2 Nr. 8 IfSG in Bezug auf übertragbare Krankheiten erforderlich ist, darf der Arbeitgeber nach § 23a IfSG personenbezogene Daten eines Beschäftigten über dessen Impf- und Serostatus verarbeiten, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden.
- Nach § 28a Abs. 4 IfSG dürfen von den Verantwortlichen im Rahmen der Kontaktdatenerhebung von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern nur personenbezogene Angaben sowie Angaben zum Zeitraum und zum Ort des Aufenthaltes erhoben und verarbeitet werden, soweit dies zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen zwingend notwendig ist. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die nach Landesrecht für die Erhebung der Daten zuständigen Stellen verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen.

1.5 Corona-Verordnung

Aufgabe:

- Welche Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Corona-Verordnung geregelt?

1.5 Corona-Verordnung (1)

- Soweit nach § 6 Abs. 1 CoronaVO personenbezogene Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Anwesende müssen nach § 6 Abs. 3 CoronaVO zutreffende Angaben machen.
- Diese Verpflichtung gilt für Veranstaltungen nach § 10 Abs. 1, Wahlen nach § 10a Abs. 4, religiöse Veranstaltungen nach § 12 Abs. 1, im Handel nach § 13a Abs. 1, für zahlreiche Einrichtungen nach § 14 Abs. 1 und Schlachtbetriebe nach § 14a Abs. 4 CoronaVO.

1.5 Corona-Verordnung (2)

- Die Erhebung und Speicherung kann nach § 6 Abs. 4 CoronaVO auch in einer für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbaren Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen, solange sichergestellt ist, dass das zuständige Gesundheitsamt die Daten im Falle einer Freigabe durch den zur Datenverarbeitung Verpflichteten im Wege einer gesicherten Übermittlung in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erhält.

1.5 Corona-Verordnung (3)

- Der Arbeitgeber darf nach § 8 Abs. 2 CoronaVO Informationen über Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem die CoronaVO außer Kraft tritt.
[konkretisiert insoweit § 23a IfSG]

1.5 Corona-Verordnung (4)

- Nach § 18 CoronaVO ist das Sozialministerium und das Innenministerium gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist.
- Details hierzu stehen in der CoronaVO Datenverarbeitung.
[da nicht weiter Gegenstand der LV, erfolgt hierzu keine weitergehende Behandlung – ebenso auch nicht zu weiteren Corona-Verordnungen des Landes, die soweit der zugehörigen Webseite entnommen werden können auf <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz/hygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen/>]